

Satzung der Gemeinde Poing über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachgauben

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund Art. 81 Abs.1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, GVBl. S.385, BayRS 2132-1-I) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796)-BayRS 2020-1-1-I folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Besteht für ein Gebiet ein Bebauungsplan, so bleiben die Vorschriften des Bebauungsplanes unberührt.
- (3) Diese Satzung gilt nur für Satteldächer.

§ 2 Gestaltungsanforderungen

- (1) Dachgauben sind nur bei geeigneten Satteldächern mit einer Dachneigung ab 30° zulässig.
- (2) Die Eindeckung und die Verkleidung von Dachgauben sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.
- (3) Dachgauben sind bis zu einer Gesamtbreite von 2,00 m zulässig.
- (4) Die Summe der einzelnen Dachgaubenbreiten darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
- (5) Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m zueinander einhalten.
- (6) Dachgauben müssen von den seitlichen Giebelwänden mindestens 2,00 m entfernt sein.
- (7) Dachgauben müssen einen Höhenabstand von mindestens 0,50 m zum First einhalten.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO zugelassen werden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße von bis zu € 10.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poing, den 22. März 2013

.....
A. Hingerl
Erster Bürgermeister

